

B 13 R 31/12 R

Land

Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht

Bundessozialgericht

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 11 R 4051/06

Datum

04.06.2010

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 12 R 606/10

Datum

03.04.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 13 R 31/12 R

Datum

24.10.2013

Kategorie

Urteil

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2012 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

1

Die Klägerin begehrt die Auszahlung eines Rentenbetrags, den die Beklagte aufgrund einer formularmäßigen Abtretungserklärung an die beigeladene Bank ausgekehrt hat.

2

Die im Jahre 1949 geborene Klägerin stellte im Dezember 1998 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, der im Verwaltungsverfahren erfolglos blieb. Während des Gerichtsverfahrens unterzeichneten die Klägerin und die beigeladene Bank am 15.12.2000 ein Formular, in dem die Klägerin "ihren Anspruch auf Nachzahlung einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente in voller Höhe" an die Beigeladene abtrat zur Sicherung aller Ansprüche der Beigeladenen gegen die Klägerin und ihren Ehemann aus der bestehenden Geschäftsbeziehung. Am 19.12.2000 erhielt die Beklagte Kenntnis von der Abtretung und erwiderte der Beigeladenen mit Schreiben vom 27.12.2000, dass sie zwar deren Forderung anerkenne, aber keine Zahlungen leisten könne, weil der Klägerin bisher keine Leistungen gewährt worden seien.

3

Mit außergerichtlichem Vergleich vom September 2004 verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin aufgrund eines am 31.12.2000 eingetretenen Leistungsfalls Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.1.2001 zu gewähren. Im Ausführungsbescheid vom 2.11.2004 bestimmte sie den monatlichen Zahlungsbetrag der Rente ab 1.12.2004 auf 838,50 Euro und verfügte zugleich, dass sie die ab 1.1.2001 aufgelaufene Rentennachzahlung (iHv 38 792,44 Euro) vorläufig einbehalten werde.

4

In der Folgezeit befriedigte die Beklagte aus diesem Nachzahlungsbetrag vorrangige - unstreitige - Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger (iHv 23 373,92 Euro). Nachdem die Beklagte mitgeteilt hatte, dass aus der laufenden monatlichen Rentenzahlung kein nach der Anlage 2 zu [§ 850c ZPO](#) pfändbarer und insoweit abtretbarer Betrag zur Verfügung stehe (Schreiben vom 5.11.2004), verlangte die Klägerin die Auszahlung der restlichen Nachzahlung (iHv 15 418,52 Euro) an sich unter Hinweis auf die Nichtigkeit der Abtretung (Schreiben vom 10.11.2004). Nach weiterem Schriftwechsel zwischen den Beteiligten im Frühjahr 2005 (Schreiben der Beklagten vom 2., 3., 17.2. und 19.4.2005) zahlte die Beklagte schließlich den streitigen Rentennachzahlungsbetrag aufgrund der Abtretungserklärung an die beigeladene Bank aus.

5

Mit der im August 2006 erhobenen Klage hat die Klägerin die Auszahlung der Rentennachzahlung iHv 15 418,52 Euro an sich verlangt. Die Klage blieb erfolglos (Urteil SG Berlin vom 4.6.2010). Auf die Berufung der Klägerin hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung der mit Bescheid vom 2.11.2004 festgestellten Rentennachzahlung für die Zeit vom 1.1.2002 bis 30.11.2004 verurteilt, soweit nicht für diesen Zeitraum anderen Trägern Leistungen erstattet worden sind. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Klage sei mit einem Grundurteil stattzugeben gewesen. Die Klägerin habe zutreffend eine allgemeine Leistungsklage erhoben, denn ein Verwaltungsakt (VA) habe in der vorliegenden Konstellation nicht ergehen müssen. Die Beklagte habe die Rentennachzahlung nicht mit befreiender Wirkung ([§ 362 BGB](#)) an die Beigeladene ausgekehrt. Denn die Abtretung sei unwirksam, da sie nicht den Voraussetzungen von [§ 53 SGB I](#) entspreche. Sie könne weder auf [§ 53 Abs 3 SGB I](#) gestützt werden, weil der Rentennachzahlungsbetrag bei monatlicher Berechnungsweise unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liege, noch sei [§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB I](#) einschlägig, weil es an der Feststellung des wohlverstandenen Interesses des Berechtigten fehle. Schließlich liege auch keine Abtretung nach [§ 53 Abs 2 Nr 1 SGB I](#) vor, weil im Zeitpunkt ihrer Erklärung (am 15.12.2000) die Rentenleistung noch nicht fällig gewesen sei. Der Wortlaut der Norm setze aber "fällig gewordene Sozialleistungen" voraus. Der Rentenanspruch sei erst mit Wirkung vom 1.1.2001 fällig geworden. Auch das BSG gehe davon aus, dass unter [§ 53 Abs 2 Nr 1 SGB I](#) erst zukünftig entstehende, bestimmbare Forderungen nicht fielen (Hinweis auf BSG vom 7.9.1988 - [10 RKg 18/87](#) - [SozR 1200 § 53 Nr 8](#) S 28).

6

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von [§ 53 Abs 2 Nr 1 SGB I](#). Sie hält die Abtretung für wirksam und meint, dass sie zur Auszahlung der Rentennachzahlung an die Beigeladene verpflichtet gewesen sei. Hinsichtlich der von der Klägerin vorgetragenen Einwände gegen die Abtretung beruft sie sich auf die Schuldnerschutzvorschrift von [§ 409 BGB](#). Entgegen der Ansicht des LSG sei es nach [§ 53 Abs 2 Nr 1 SGB I](#) unerheblich, ob der Abtretungsvertrag zeitlich vor Fälligkeit des Rentenanspruchs auf volle Erwerbsminderung geschlossen worden sei. Die in dieser Vorschrift enthaltene Formulierung "auf fällig gewordene Sozialleistungen" bedeute lediglich, dass die Vorleistung für einen Zeitraum erfolgt sein müsse, für den dem Berechtigten die Sozialleistung zugestanden habe. Die Vorschrift verfolge das Prinzip der zeitlichen Kongruenz von Vorleistung und Gewährung der Sozialleistung. Nur diese Betrachtungsweise lasse die Abtretung im Fall monatlich wiederkehrender Vorleistungen sinnvoll erscheinen.

7

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2012 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juni 2010 zurückzuweisen.

8

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

9

Sie hält das angefochtene Berufungsurteil für zutreffend und weist darauf hin, dass die Beklagte nach der Rechtsprechung des BSG (Hinweis auf [BSGE 57, 211](#), 212 und Senatsurteil vom 23.5.1995 - [SozR 3-1200 § 53 Nr 7](#)) über die Abtretung durch VA hätte entscheiden müssen. Daran fehle es hier.

10

Die Beigeladene schließt sich den Ausführungen der Beklagten an und stellt keinen Antrag.

II

11

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet ([§ 170 Abs 2 S 2 SGG](#)). Einer Sachentscheidung steht entgegen, dass auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) nicht beurteilt werden kann, ob die Klage zulässig ist.

12

1. Die von der Klägerin im Berufungsverfahren beantragte (reine) Leistungsklage wäre nur dann die zutreffende Klageart, wenn mit der Klage die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, begehrt wird und ein VA nicht zu ergehen hätte ([§ 54 Abs 5 SGG](#)). Dies trifft für die vom LSG festgestellte Fallgestaltung nicht zu.

13

Die Klägerin begehrt als Versicherte die Auszahlung jenes Teils (iHv 15 418,52 Euro) des Nachzahlungsbetrags, der durch Bescheid vom 2.11.2004 festgestellt und vorläufig einbehalten worden war (iHv 38 792,44 Euro), der nicht bereits durch die Befriedigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger aufgezehrt war und den die Beklagte an die Beigeladene als Abtretungsgläubigerin ausgekehrt hat.

14

In dieser Konstellation durfte die Beklagte im Verhältnis zur Versicherten nicht ohne den Erlass eines (weiteren) VA ([§ 31 SGB X](#)) entscheiden; dann aber ist auch die Durchführung des Vorverfahrens Prozessvoraussetzung ([§ 78 SGG](#)). Die Feststellungen des LSG erlauben hierzu keine abschließende Entscheidung.

15

Der vom LSG festgestellte Rentenbescheid vom 2.11.2004 enthält Regelungen über den Grund und die Höhe des monatlichen Zahlungsbetrags der Erwerbsminderungsrente sowie über den vorläufigen Einbehalt der aufgelaufenen Rentennachzahlung (zum VA-Erfordernis beim Einbehalt von laufenden Rentenbeträgen oder aufgelaufenen Nachzahlungen, vgl. Senatsurteile vom 3.4.2003 - [BSGE 91, 68](#) = [SozR 4-1300 § 31 Nr. 1](#), RdNr 9; vom 13.12.2001 - [BSGE 89, 111](#), 113 = [SozR 3-1300 § 1 Nr. 1](#) S 3).

16

Im Fall einer Abtretung der Sozialleistung hat der Sozialleistungsträger zudem im Verhältnis zum Sozialleistungsberechtigten (Versicherten) die Höhe des diesem (noch) auszahlenden Betrags durch VA zu regeln (vgl. [BSGE 57, 211](#), 212 = [SozR 1200 Art 2 § 18 Nr. 1](#); [BSGE 61, 100](#), 102 f = [SozR 1200 § 54 Nr. 11](#); BSG [SozR 1300 § 63 Nr. 10](#) S 34; Senatsurteil vom 23.5.1995 - [SozR 3-1200 § 53 Nr. 7](#) S 39; [BSGE 76, 184](#), 186 = [SozR 3-1200 § 53 Nr. 8](#) S 48; BSG [SozR 4-1200 § 53 Nr. 1](#) RdNr 18). Ob die abgetretene Sozialleistung im Verhältnis zum Abtretungsempfänger (hier die beigeladene Bank) durch VA zuzuerkennen ist, bedarf an dieser Stelle keiner Entscheidung (verneinend [BSGE 70, 37](#), 40 = [SozR 3-1200 § 53 Nr. 2](#) S 10; vgl. aber [BSGE 61, 100](#), 102 f = [SozR 1200 § 54 Nr. 11](#) S 28 f; offengelassen im Senatsurteil vom 23.5.1995 - [SozR 3-1200 § 53 Nr. 7](#) S 39 und in [BSGE 76, 184](#), 186 = [SozR 3-1200 § 53 Nr. 8](#) S 48).

17

Die aufgezeigte Rechtsprechung steht auch nicht im Widerspruch zum Urteil des 2. Senats vom 15.6.2010 (BSG [SozR 4-1200 § 53 Nr. 3](#)), wenn dort entschieden wurde, dass die Klägerin als Mitglied einer Erbengemeinschaft - und nicht als Versicherte - die Auszahlung einer an den Versicherten durch VA festgestellten Rentennachzahlung durch allgemeine (reine) Leistungsklage ([§ 54 Abs 5 SGG](#)) geltend machen durfte, ohne dass ein weiterer VA zu ergehen brauchte (BSG aaO, RdNr 15, 16).

18

Vorliegend hat das LSG aber keinen VA festgestellt, der den aufgezeigten Anforderungen entspricht. Weder aus seinem Tatbestand noch den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass die Beklagte im Anschluss an den Rentenbescheid vom 2.11.2004 gegenüber der Klägerin die endgültige Rentennachzahlung abgelehnt oder deren Auskehrung an die Beigeladene geregelt hat.

19

Aus der Notwendigkeit einer weiteren Regelung im Verhältnis der Versicherten folgt, dass es neben der hier erhobenen (reinen) Leistungsklage zusätzlich der Anfechtungsklage nach [§ 54 Abs 1 SGG](#) bedarf. Die hiernach zutreffende Klageart wäre mithin die Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 4 SGG](#); vgl. dazu Senatsurteil vom 23.5.1995 - [SozR 3-1200 § 53 Nr. 7](#) S 39; [BSGE 76, 184](#), 185 f = [SozR 3-1200 § 53 Nr. 8](#) S 47; vgl. aber [BSGE 57, 211](#), 212 = [SozR 1200 Art 2 § 18 Nr. 1](#), für den Fall, dass der Träger einen VA "ausdrücklich verweigert", was dem Kläger bei seiner Rechtsverfolgung mittels (reiner) Leistungsklage nicht zum Nachteil gereichen darf).

20

Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es nach [§ 78 Abs 1 S 1 SGG](#) der Durchführung des Widerspruchsverfahrens. Feststellungen des LSG finden sich hierzu nicht. Sollte ein Widerspruchsbescheid bisher nicht ergangen sein, hätte das LSG das Berufungsverfahren bis zur Nachholung des Vorverfahrens auszusetzen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 78 RdNr 3a mwN). Nur dann, wenn die Beklagte es unterlassen hätte, den Antrag auf Vornahme eines VA innerhalb angemessener Frist sachlich zu bescheiden, käme die Untätigkeitsklage nach [§ 54 Abs 1 S 1](#) iVm [§ 88 SGG](#) in Betracht.

21

Die fehlenden Feststellungen wird das LSG durch Auswertung der Akten der Beklagten nachzuholen haben.

22

2. Mangels Feststellbarkeit der Zulässigkeit der Klage kann der Senat offenlassen, ob er in materieller Hinsicht der Rechtsansicht des LSG folgt, nach der - unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 7.9.1988 ([10 RKg 18/87](#) - [SozR 1200 § 53 Nr. 8](#) S 28) - die Abtretung nach [§ 53 Abs 2 Nr. 1 SGB I](#) unwirksam sei, weil diese Norm voraussetze, dass die Sozialleistung im Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits fällig gewesen sein müsse. Hierzu gibt der Senat zu bedenken, dass die in [§ 53 Abs 2 Nr. 1 SGB I](#) enthaltene Formulierung "im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen" der Wirksamkeit der hier vor Fälligkeit der Sozialleistung (1.1.2001) vereinbarten Abtretung (15.12.2000) dann nicht entgegenstünde, wenn nach dieser Norm ausreichend wäre, dass die Sozialleistung im Zeitpunkt vor dem Erbringen der Vorleistung bereits fällig gewesen ist (vgl. Seewald in Kasseler Komm, Stand Oktober 2010, [§ 53 SGB I](#) RdNr 15, 16; Häusler in Hauck/Noftz, SGB I, Stand Dezember 2005, K § 53 RdNr 25; zum Streitstand der zeitlichen "Kongruenz" oder "Identität" zwischen privater Vorleistung und Fälligkeit der Sozialleistung vgl. v. Maydell in Kretschmer/v. Maydell/Schellhorn, GemeinschaftsKomm zum SGB-AT, 3. Aufl 1996, § 53 RdNr 15; Mrozynski, SGB I, 4. Aufl 2010, § 53 RdNr 26; Lilge, SGB I, 3. Aufl 2012, § 53 RdNr 30; Pflüger in Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB I, Stand Oktober 2012, § 53 RdNr 59; Gutzler in Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Stand September 2013, SGB I, § 53 RdNr 13).

23

Dies dürfte nicht im Widerspruch zum notwendigen sozialen Schutz des Leistungsberechtigten stehen und - wie hier im Fall monatlich

wiederkehrender Sozialleistungen - auch den Rechtsverkehr nicht über Gebühr beschränken (vgl dazu [BT-Drucks 7/868 S 32](#)). Im Rechtsverkehr ist die sog Vorausabtretung anerkannt (vgl [BSGE 86, 1](#), 5 = [SozR 3-7610 § 683 Nr 4](#) S 13; [BSGE 70, 37](#), 40 = [SozR 3-1200 § 53 Nr 2](#) S 10).

24

Sollte das LSG zur Zulässigkeit der Abtretung künftig fälliger Sozialleistungen gelangen, wird es zu klären haben, ob sich die Beklagte auf die im Sozialrecht entsprechend anwendbare Schuldnerschutzvorschrift von [§ 409 Abs 1 S 2 BGB](#) (vgl dazu [BSGE 76, 184](#), 188 = [SozR 3-1200 § 53 Nr 8](#) S 50) berufen darf. Insofern ist zu beachten, dass die sinngemäße Anwendung von [§ 409 Abs 1 S 2 BGB](#) die Maßgeblichkeit zwingenden Sozialverwaltungsrechts nicht beeinträchtigen darf und nach [§ 17 Abs 1 Nr 1 SGB I](#) die Beklagte verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass der "Berechtigte" die Leistung erhält (vgl BSG SozR 4-1200 § 53 Nr 3 RdNr 32). Nach den bisherigen Feststellungen des LSG kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die in [§ 53 Abs 2 Nr 1 SGB I](#) genannten Voraussetzungen vorliegen. Insoweit wird es zu prüfen haben, ob und inwieweit die Klägerin Darlehen bzw Aufwendungen zu einer angemessenen Lebensführung erhalten hat. Dies ist nicht möglich, ohne die genaue Vertragsgestaltung zwischen der Klägerin, ihrem Ehemann und der beigeladenen Bank festzustellen. Das LSG wird klären müssen, ob die Vorleistung der Beigeladenen der Klägerin eine angemessene Lebensführung unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ermöglicht hat und ob Pfändungsschutzvorschriften ([§ 53 Abs 3 SGB I](#)) nicht unterlaufen wurden (vgl dazu Lilge, SGB I, 3. Aufl 2012, § 53 RdNr 28; Pflüger in juris-PK-SGB I, Stand Oktober 2012, § 53 RdNr 60).

25

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2014-02-13